Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

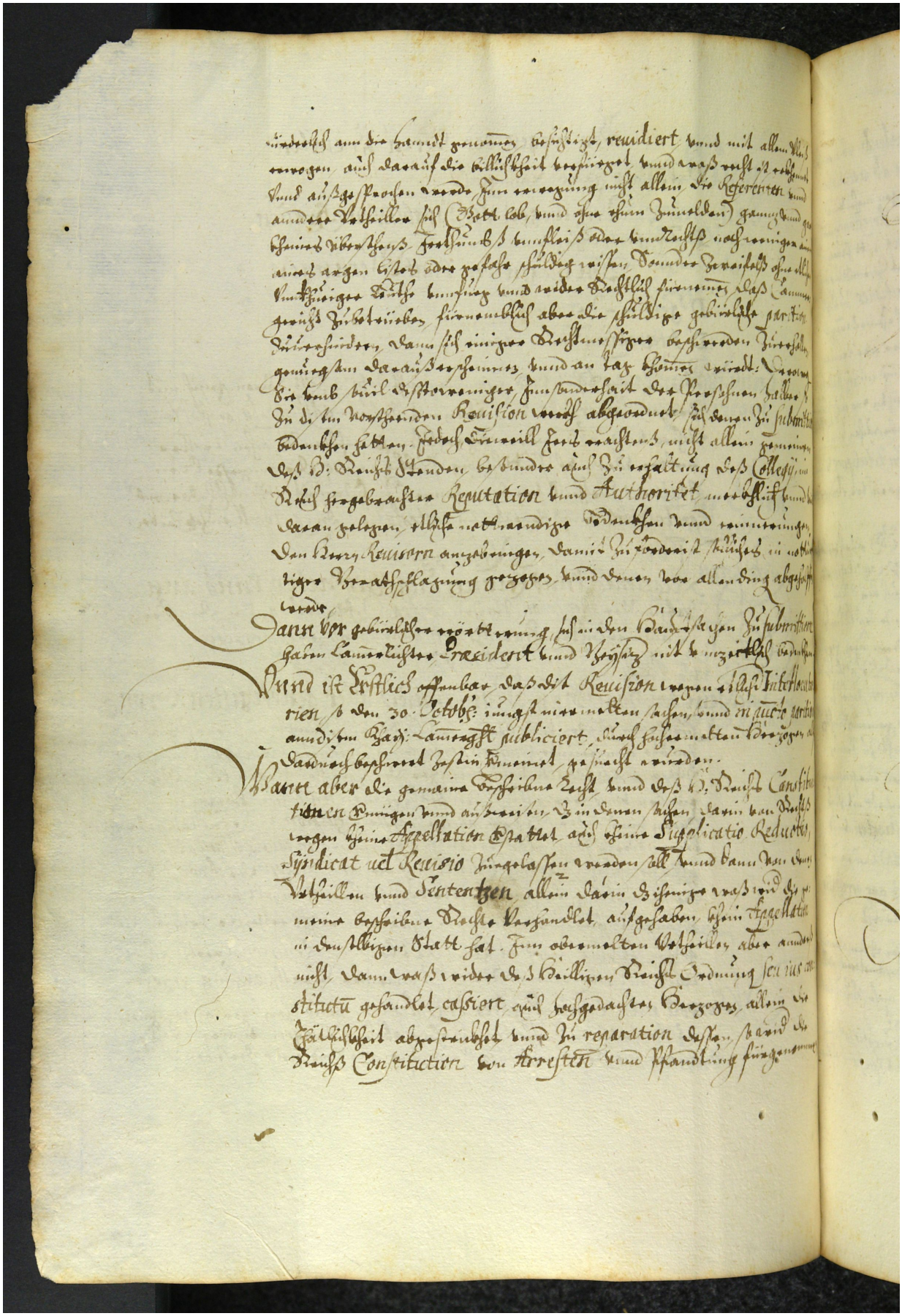

widerrechtlich aus der Kammer genommen, besichtigt, revidiert und mit allen Umb-
stenden, auch darauf die Billichkeit verfüeget und erst nach ersuchtem
Rhat ausgesprochen worden. Zur Erregung nicht allein die Referenten und
andere Rathsfreunde sich Statt, Lob und ohne ihren Zuemuthen gemeiniglich
keinerlei Uberthoeb, Frechheit, Unglimpf oder Unrechtes nachzureden
anrichten argen Gestat oder gefahr schuldig weissen, Dennoch gemeiniglich ohne allen
Unthueniger Rechte Unfug und wider Rechtlich Fürnemen des Kammer-
gerichts Urtheilen, fürnemblich aber die schuldige gebürliche partes
Dürchsuchen, dann sich einiges Rechtens sperren, Zuerhalten
gemeinigkeit darauf Verhinderen und an tag bringen wurde. Dieweil
Ihr Kais. Mt. viel erstorenniger Zuestandigkeit der Processen halber
Zu der bey vorstehenden Revision noch abgeordnet, sich dessen zu submittiren
bedenchen haben, Jedoch Ihro Mt. fort erachtens, nicht allein gemeinen
Nutz ihr Reichs Stenden, besonders auch zu erhaltung des Collegii am
Reich hergebrachten Reputation und Authoritet merklich und
daran gelegen, etliche nothwendige Bedenchen und erinnerungen,
den Herrn Revisoren anzubringen, damit zu fürderst kuenftig in nothdur-
tiger Beratschlagung gezogen und denen von allending abgeholfen
werde.

Dann vor gebürlicher erörterung sich in den Handlungen zu submittiren
haben Lauterlichter President und Beysitz nit zu zeitlich verfahren.

Und ist erstlich offenbar, das die Revision wegen etlicher Interlocu-
torien, so den 30. Octobris jüngst nirumalten sachen, und in sucie partis
auditum Rath: Lauterkeit publiciert, durch fuer gemaltem Herzogen
Wadmach begehrt, zu kein Kammer gezogen worden.

Wann aber die gemeine beschirmbe Recht und des H. Reichs Constitu-
tionen Ordnungen und anderer, in denen sachen darin von Rechts
wegen keine Appellation statuiert, als keine Supplicatio Reductio,
Syndicat und Revisio hingelassen werden soll und dann den
Urtheilen und Sententzen allein darin dieniger weis die ge-
meine beschirmbe Rechte verfundlet aufgehaben, kein Appellation
in den Allegen Statt hat. Zum obgemelten Urtheilen aber anders
nicht dann was wider des Heiligen Reichs Ordnung seu ius con-
stitutu gehandlet, cassiert auch hergedachten Herzogen allein die
Fälchlichkeit abgestrichen und zu reparation dessen, was die
Reichs Constitution von Arresten und Pfandtung fürgenommen